

Gesund. Leben. Bayern.



## Leitfaden zur Antragstellung

### Eine Initiative für ein gesünderes Leben in Bayern

Im Rahmen der Initiative Gesund.Leben.Bayern. fördert das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) wegweisende Projekte im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung. Mit der Initiative sollen die Vielzahl an präventiven Ansätzen gebündelt, Schwerpunkte festgelegt sowie Modellprojekte gefördert werden, die landesweit anwendbar sind.

Die Schwerpunkte der Initiative liegen in den Handlungsfeldern des Bayerischen Präventionsplans:

- **Gesundes Aufwachsen in der Familie, in Kindertageseinrichtungen, in sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in der Schule**
- **Gesundheitskompetenz in der Arbeitswelt und betriebliche Präventionskultur**
- **Gesundes Altern im selbstbestimmten Lebensumfeld**
- **Gesundheitliche Chancengleichheit**

Ergänzend zu diesen Handlungsfeldern werden bevorzugt Projekte gefördert, die einen Bezug zu den Schwerpunkten des StMGP haben. Den aktuellen Schwerpunkt sowie weitere Informationen finden Sie auf der Website des StMGP:

[www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/gesund-leben-bayern](http://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/gesund-leben-bayern)

Gesund.Leben.Bayern. fördert Modellprojekte, die wissenschaftlich und qualitätsgesichert sind, die das individuelle Verhalten ebenso berücksichtigen wie Bedingungen in der Lebensumwelt und die das Potenzial haben, bayernweit Anwendung zu finden.

Die Projekte können von einer Vielzahl von Partnern und Partnerinnen geplant und durchgeführt werden. Die Palette der antragstellenden Einrichtungen ist breit gefächert, sie umfasst u.a. Vereine, Wohlfahrtsorganisationen, Universitäten, Akteure und Einrichtungen des Gesundheitswesens.

## Leitprinzipien der Gesundheitsinitiative

- Es werden vorrangig Projekte der Gesundheitsförderung und Primärprävention gegenüber sekundär- und tertiärpräventiven Ansätzen im Rahmen der o.g. Handlungsfelder gefördert.
- Projekte, die lebensweltorientiert intervenieren („Setting-Ansatz“) bzw. die eine wirksame Kombination von individuumsbezogener **Verhaltensprävention** und umfeldbezogener **Verhältnisprävention** darstellen, werden bevorzugt.
- Projekte sollen sozial inklusiv sein sowie Gender- und Migrationsaspekte einbeziehen. Eine Verringerung sozialer Ungleichheit wird angestrebt.
- Ein wichtiges Förderkriterium sind Wissensbasierung, Evaluation und Qualitätsmanagement aller Maßnahmen.
- Der aktuelle wissenschaftliche Stand ist in der Projektbeschreibung darzustellen. Bereits im Planungsstadium sollen projektbezogene geeignete Evaluationsstrategien zur Zielerreichung mit einbezogen werden.
- Projekte sollen partizipative Elemente, falls angemessen, beinhalten, wie z.B. eine aktive Einbindung der Zielgruppe bei Planung, Umsetzung oder Evaluation.
- Projekte sollen innovativ sein, einen Modellcharakter aufweisen und ein eventueller künftiger Transfer soll von Anfang an mitberücksichtigt werden, z.B. durch die Erstellung von Transferhilfen und die Berücksichtigung der strukturellen Voraussetzungen beim potenziellen Transferpartner bereits bei Projektplanung.
- Projekte sollen möglichst in Kooperationen durchgeführt werden, die als tragfähige Basis für eine Fortsetzung bewährter Projekte dienen können.
- Es sind besonders Praxis-Wissenschaftskooperationen erwünscht, auch intersektorale Kooperationen, die mit einer gemeinsamen Zielsetzung den Problemstellungen effektiv und nachhaltig begegnen können.

Als Hilfestellung bei der Planung eines Projekts können die im Rahmen der Gesundheitsinitiative erstellten Manuale zur Programmplanung, Netzwerkbildung und Evaluation dienen. Eine Übersicht der Manuale und Hinweise zum Erhalt finden Sie unter:

[Gesundheit: Prävention: Bayerische Gesundheitsinitiative Gesund.Leben.Bayern](#)

## Der Weg zum Förderantrag

Bitte lesen Sie die folgenden Ausführungen aufmerksam durch. Wichtige Informationen, die vor, während und nach der Antragstellung von Bedeutung sind, haben wir im Folgenden zusammengetragen:

- Sofern Sie ein Projekt planen, sollten Sie bereits im Vorfeld mit uns in Kontakt treten, um sich fachlich ([GLB-Fachberatung@lgl.bayern.de](mailto:GLB-Fachberatung@lgl.bayern.de)) zur möglichen Projektdurchführung und -umsetzung beraten zu lassen.
- **Vor der Antragstellung** sind zunächst per E-Mail ([GLB-Foerderung@lgl.bayern.de](mailto:GLB-Foerderung@lgl.bayern.de)) eine **Projektskizze im Umfang von max. 2 Seiten** gemeinsam mit einer Kostenkalkulation mit Angaben der Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten), der geplanten Zuwendung sowie des Eigenanteils einzureichen.
- Nach erfolgter Prüfung der Projektskizze erhalten Sie von uns eine Rückmeldung zur Fördermöglichkeit Ihres geplanten Vorhabens. Dabei wird Ihnen mitgeteilt, ob für Ihr Vorhaben ein **Antrag** gestellt werden kann. Bitte beachten Sie, dass von der Einreichung und Prüfung einer Projektskizze kein Anspruch auf eine Förderung abgeleitet werden kann.
- Im Hinblick auf die Antragseinreichung möchten wir darauf hinweisen, dass Ihr Antrag erst geprüft werden kann, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen und die Angaben vollständig sind. Im Rahmen der Antragsprüfung kann es gegebenenfalls erforderlich sein, dass das LGL zusätzliche Angaben und Unterlagen von Ihnen anfordern wird.
- Anträge können grundsätzlich ganzjährig eingereicht werden und werden in einem mehrstufigen Verfahren begutachtet.
- Aufgrund des mehrstufigen Begutachtungsverfahrens ist von einer mehrmonatigen Bearbeitungsdauer der Anträge auszugehen. Wir bitten dies bei Ihrer Projektplanung zu berücksichtigen.
- Die Förderinitiative Gesund.Leben.Bayern. stellt grundsätzlich eine Anschubfinanzierung dar, um Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung anzuregen und zu initiieren.
- Eine Förderung ist nur für solche Vorhaben möglich, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Sofern bereits förderschädliche Verträge geschlossen wurden, ist eine Förderung des Vorhabens nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben **nicht** möglich<sup>1</sup>.
- Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn an dem Projekt ein erhebliches staatliches Interesse besteht das anderweitig nicht erfüllt bzw. umgesetzt werden kann.
- Bitte informieren Sie sich unbedingt vor einer Antragstellung, ob für das geplante Projekt eine alternative (vorrangige) Fördermöglichkeit durch anderweitige Stellen (z.B. Sozialversicherungsträger, Krankenkassen, Landesrahmenvereinbarung, etc.) besteht.

---

<sup>1</sup> Folgende Ausnahmen gibt es von diesem Grundsatz:

Ein Vorhaben gilt nicht als begonnen, wenn der Vertrag ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung enthält, oder unter einer eindeutigen aufschiebenden oder auflösenden Bedingung für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird.

Nicht als Beginn des Vorhabens gilt außerdem der Abschluss von Verträgen, die lediglich der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich Antragsvorbereitung und -erstellung) dienen.

- Die Förderentscheidung trifft das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention gemeinsam mit dem LGL.
- Die Projektlaufzeit beträgt in der Regel höchstens 24 Monate. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann ein längerer Förderzeitraum bewilligt werden.
- Nicht gefördert werden Werbemaßnahmen für Produkte, einzelne Betriebe oder Personen.
- Ausgeschlossen ist die Nutzung des Projektes als Dissertation oder Diplom-, Master- oder Bachelorarbeit. Die Nutzung einzelner ausgewählter Arbeitsergebnisse im oben genannten Rahmen ist in Abstimmung mit dem LGL möglich.
- Wir **unterstützen Sie gerne** bei fachlichen ([GLB-Fachberatung@lgl.bayern.de](mailto:GLB-Fachberatung@lgl.bayern.de)) und zuwendungsrechtlichen Fragen ([GLB-Foerderung@lgl.bayern.de](mailto:GLB-Foerderung@lgl.bayern.de)).

## Evaluation des Projektes

Die Evaluation dient der Bewertung und Beurteilung Ihres Vorhabens und Ihrer Maßnahmen.  
**Eine Evaluation des geplanten Projekts ist unerlässlich.**

- Es besteht die Möglichkeit einer begleitenden Evaluation oder einer Fremdevaluation durch ein wissenschaftliches Institut. Fördermittel können hierfür beantragt werden, die im Kosten- und Finanzierungsplan anzugeben sind.
- Nur wenn SMART-Ziele für ein Projekt erstellt werden, kann eine zu diesen Zielen passende Evaluationsmethode gewählt werden.

**SMART** bedeutet:

- **S**pezifisch (klar und verständlich)
  - **M**essbar (festgelegte Kriterien der Überprüfbarkeit)
  - **A**ktionsorientiert (erreichbar durch Aktionen)
  - **R**ealistisch (anspruchsvoll, aber erreichbar)
  - **T**erminierbar (Termin zur Überprüfung der Zielerreichung kann festgelegt werden)
- Bitte beschreiben Sie eine für Ihr Vorhaben geeignete Evaluationsmethode.

Hilfreiche Informationen:

[https://www.lgl.bayern.de/publikationen/doc/lgl\\_mat\\_z\\_gesund\\_bd3.pdf](https://www.lgl.bayern.de/publikationen/doc/lgl_mat_z_gesund_bd3.pdf)

<https://leitbegriffe.bzqa.de/alphabetisches-verzeichnis/evaluation/>

<https://leitbegriffe.bzqa.de/alphabetisches-verzeichnis/projekte-projektmanagement/>

<https://www.devacheck.de/>

## Das Antragsformular

Bitte nehmen Sie sich ausreichend Zeit, das Antragsformular durchzuarbeiten und die erforderlichen Angaben zu machen.

- Für die Antragstellung ist das aktuelle Antragsformular einschließlich der Anlage Kosten- und Finanzierungsplan für den geplanten Förderzeitraum auszufüllen.
- Die Formulare finden Sie auf der Homepage des LGL (Link: [Gesund.Leben.Bayern.](https://www.gesund-leben.bayern.de))
- Der Antrag kann erst bearbeitet werden, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die formalen Angaben korrekt sind.
- Bitte prüfen Sie datenschutzrechtliche Aspekte sowie die Einholung eines Ethikvotums in eigener Zuständigkeit und legen Sie dem Antrag ggf. die erforderliche Stellungnahme eines Datenschutzverantwortlichen und/oder das Votum einer Ethikkommission bei oder reichen Sie diese nach.
- Bitte senden Sie das ausgefüllte Antragsformular inklusive Anlagen vorab als **elektronische Datei per E-Mail** an: [GLB-Foerderung@lgl.bayern.de](mailto:GLB-Foerderung@lgl.bayern.de)
- **Nach entsprechender Rückmeldung durch das LGL** ist das elektronisch eingereichte Antragsformular inklusive Anlagen **rechtsverbindlich** durch die antragstellende Einrichtung **zu unterzeichnen und im Original** an folgende Adresse zu senden:

**Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
Sachgebiet K1 – Gesund.Leben.Bayern.  
Prinzregentenstr. 6  
97688 Bad Kissingen**

## Erläuterungen zu einzelnen Punkten des Antragsformulars

### Punkt 1.3 Förderzeitraum

- Der Förderzeitraum beträgt in der Regel höchstens 24 Monate.
- Nur in begründeten Ausnahmefällen kann ein längerer Förderzeitraum bewilligt werden.

### Punkt 1.5 Kurzzusammenfassung

- Bitte gehen Sie kurz auf Ihre Fragestellung, Hauptziel/e, Zielgruppe, Maßnahmen, Evaluation, Mehrwert des Projekts ein.

### Punkt 1.6 Antragstellende Institution

- Für jedes Projekt ist eine antragstellende Einrichtung zu benennen
- Wenn das Projekt im Verbund ausgeführt werden soll, sind die weiteren Beteiligten unter Ziffer 1.8 aufzuführen.

### Punkt 1.8 Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen aus weiteren Einrichtungen (bei Verbundprojekten)

- Kooperationsprojekte sind nicht zwingend nötig, aber grundsätzlich möglich.
- Bei Projekten mit mehr als zwei Kooperationen geben Sie die Daten der weiteren Kooperationspartner in einer separaten Anlage an und stellen Sie Ihre Vernetzung dar.
- Eine wirksame Zusammenarbeit gilt bei einem Vorhaben dann als gegeben, wenn mindestens zwei unabhängige Partner arbeitsteilig ein gemeinsames Ziel verfolgen und gemeinsam den Gegenstand des Vorhabens festlegen, an seiner Gestaltung mitwirken, zu seiner Durchführung beitragen und die mit ihm verbundenen finanziellen, technischen, wissenschaftlichen und sonstigen Risiken sowie die erzielten Ergebnisse teilen.
- Dritte, die nur im Auftrag des Zuwendungsempfängers tätig werden, sind keine Kooperationspartner. Hierfür sind jedoch die vergaberechtlichen Grundsätze zu beachten.
- Um eine effiziente und effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollten die Kooperationspartner für ihre Projektplanung folgende Punkte festlegen und im Antragsformular unter **Punkt 2 (Projektbeschreibung)** erläutern:
  - ✓ Geplante Laufzeit der Kooperation
  - ✓ Arbeitsplan (Umfang der Zusammenarbeit der einzelnen Kooperationspartner, Planung der Arbeitsabläufe, Arbeitstreffen)
- Einzelheiten der Zusammenarbeit müssen die Kooperationspartner erst bei positiver Förderentscheidung durch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung regeln. Für diese ist kein Vertragsmuster vorgegeben. **Die Ausnahmen zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (siehe Seite 3) gelten auch für den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung.** Aus der Kooperationsvereinbarung muss ersichtlich sein, dass kein Leistungsaustausch im Sinne eines Auftragsverhältnisses vorliegt.

## Punkt 2.1 Projekthintergrund

- Bitte erläutern Sie die Ausgangssituation sowie den Bedarf.
- Legen Sie dar, warum Sie tätig werden wollen.

## Punkt 2.2.3 Zielgruppe

- Bitte benennen Sie Zielgruppen, die Sie mit Ihrem Vorhaben erreichen wollen; bei der Beschreibung unterscheiden Sie bitte immer nach Alter und Geschlecht, gegebenenfalls auch nach weiteren relevanten Merkmalen, z.B. Schülerinnen und Schüler, Raucherinnen und Raucher, sozial Benachteiligte.
- Geben Sie auch vermittelnde Zielgruppen (Multiplikatorinnen / Multiplikatoren) an, die zur Verbesserung der Gesundheit der Adressatinnen und Adressaten Ihres Projekts beitragen sollen; z.B. Lehrkräfte, Peers, Suchtpräventionsfachkräfte

## Punkt 2.3 Ziele und Indikatoren

- Achten Sie darauf, Ihre **(Teil)Ziele** spezifisch und detailliert zu **definieren**, einschließlich der Indikatoren und des Zeithorizontes.
- Die detaillierte Definition der Ziele ist wichtig,
  - damit Sie Ihre Maßnahmen entsprechend gestalten können
  - damit Sie am Ende überprüfen können, ob Sie Ihre Ziele auch erreicht haben
- Hilfreich hierbei ist die **SMART-Formel**:
  - **S**pezifisch
  - **M**essbar
  - **A**nspruchsvoll
  - **R**ealistisch
  - **T**erminorientiert

☑ Beispiel:

Ziel	Indikatoren und angestrebte Werte	Zeithorizont
Reduktion der Raucherquote bei den 12- bis 17-Jährigen um 50%	Prävalenz des Rauchens/ Senkung von 20% auf 10%	6 Monate

☒ Vermeiden Sie:

Ziel	Indikatoren und angestrebte Werte	Zeithorizont
Reduktion der Raucherquote	Weniger Raucher in der Zielgruppe	Am Ende der Laufzeit

## Punkt 2.4 Projektansatz und -maßnahmen

Eine **detaillierte Beschreibung** Ihres Projekts einschließlich des geplanten Umfangs ist erforderlich und

- hilft Ihnen bei der Planung und Vorbereitung
- erleichtert Ihnen die spätere Umsetzung Ihres Projekts

☑ Beispiel:

Durchführung von 12 Antiraucher-Schulungen für Schülerinnen und Schüler durch unsere Mitarbeiterin an jeweils 6 Mittel- und 6 Realschulen

Erstellung und Druck von 24 DIN A 3 Plakaten (je 2 pro Schule) und von 500 Flyern zur Verteilung an Schulen

⊘ Vermeiden Sie:

Durchführung von Antiraucher-Schulungen für Schülerinnen und Schüler

Erstellung und Druck von Plakaten und Flyern

## Punkt 2.4.8 Stellen Sie bitte dar, was Ihr Projekt zu einem übertragbaren Modellvorhaben macht.

Hier sind beispielsweise Folgende zu nennen:

- die Erstellung von Transferhilfen wie ein Manual, Leitfaden, Materialiensammlung,
- eine Ausarbeitung des Projekts in modularer Form, die später notwendige Adaptionen zulässt;
- eine differenzierte Evaluation der Einzelbestandteile des Projekts,
- die Berücksichtigung von strukturellen Gegebenheiten bei künftigen Anwendern und Anwenderinnen

## Punkt 3 Verlaufsbeurteilung und Nachweise der Zielerreichung

Wird die Evaluation des Projekts mit Unterstützung eines wissenschaftlichen Instituts oder als Fremdevaluation durch ein wissenschaftliches Institut geplant, können dafür Fördermittel beantragt werden.

## Punkt 3.1 Prozessevaluation

Planen Sie eine **detaillierte Prozessevaluation** ein und stellen Sie dar, wie der Verlauf des Projekts erfasst wird.

Die Prozessevaluation erfasst idealerweise die Zielgruppenerreichung sowie die inhaltliche und gestalterische Akzeptanz der Maßnahmen. Besteht Ihr Projekt aus mehreren Bestandteilen (z.B. Schulungen, Mitmachaktionen) sollte nach Möglichkeit die Zielgruppenerreichung und Akzeptanz jedes Bestandteils für sich genommen evaluiert werden. Zielgruppenerreichung bedeutet die Teilnahme der Zielgruppe an einer

Aktion/Intervention oder bei massenmedialen Kampagnen die Bekanntheit des Kampagneninhalts, z.B. Vergleich der Anzahl der an den Schulungen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mit der Anzahl der geladenen und Analyse der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

Die Prozessevaluation:

- dient der Reflexion der Umsetzung
- ermöglicht ggf. eine Optimierung bei der weiteren Umsetzung
- unterstützt ggf. die Entscheidung welche Vorhabenbestandteile beibehalten und welche verändert bzw. ganz weggelassen werden sollten

Mögliche Erfassungsmethoden, z.B.:

- Interviews mit ausgewählten Personen der Zielgruppe
- Befragung der Zielgruppe mittels Fragebogen

Beispiel:

	Untersuchungsmethode
Zielgruppenerreichung	Vergleich der Anzahl der an den Schulungen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mit der Anzahl der geladenen und Analyse der Teilnehmenden
Akzeptanz	Schriftliche Befragung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur inhaltlichen und gestalterischen Akzeptanz am Ende des Kurses

Vermeiden Sie:

	Untersuchungsmethode
Zielgruppenerreichung	Selbsteinschätzung
Akzeptanz	Einzelne, unsystematische Gespräche

### Punkt 3.2 Ergebnisevaluation

Planen Sie eine **detaillierte Ergebnisevaluation** ein.

Bitte geben Sie an, wie die Zielerreichung zum Projektende überprüft wird. **Bitte beachten Sie, dass die unter Punkt 2.3.1 und 2.3.2 genannten Ziele und aufgeführten Indikatoren mit denen unter Punkt 3.2 übereinstimmen müssen.**

Die Ergebnisevaluation erfasst die Auswirkungen Ihres Projekts auf die Zielgruppe

- dient zum Nachweis der Zielerreichung
- entsprechende Erhebungen sollten in jedem Fall am Ende des Projekts stattfinden, nach Möglichkeit auch schon vorher, um einen Vorher-Nachher-Vergleich zu ermöglichen; ggf. sollte auch eine Kontrollgruppe einbezogen werden

Mögliche Erhebungsmethoden:

- Interviews mit ausgewählten Personen der Zielgruppe

- Befragung der Zielgruppe mittels Fragebogen
- Erhebung biomedizinischer Daten

☑ Beispiel:

Ziel	Indikator*	Messmethode/-instrument
Reduktion der Raucherquote bei den 12- bis 17-Jährigen um 50 %	Prävalenz des Rauchens	Befragung der Schülerinnen und Schüler mit Hilfe eines Fragebogens in Anlehnung an die Kriterien der BZgA

☒ Vermeiden Sie:

Ziel	Indikator*	Messmethode/-instrument
Reduktion der Raucherquote bei den 12- bis 17-Jährigen um 50 %	Raucherstatus	Beobachtung in den Kursen

\* Indikator = überprüfbares Kriterium der Zielerreichung

#### **Punkt 4.1 Datenschutz**

Bitte prüfen Sie datenschutzrechtliche Aspekte in eigener Zuständigkeit und legen Sie dem Antrag ggf. die erforderliche Stellungnahme eines Datenschutzverantwortlichen bei oder reichen Sie diese nach.

#### **Punkt 4.2 Ethische Aspekte**

Bitte prüfen Sie in eigener Zuständigkeit, ob die Einholung eines Ethikvotums notwendig ist und legen Sie dem Antrag ggf. das erforderliche Votum einer Ethikkommission bei oder reichen Sie diese nach.

#### **Punkt 5 Kosten- und Finanzierungsplan**

Die Kosten und die Finanzierung des Projekts stellen Sie bitte ausführlich im Kosten- und Finanzierungsplan (**siehe Anlage Kosten- und Finanzierungsplan.xlsx**) für den beantragten Förderzeitraum dar. Für die Nachvollziehbarkeit der veranschlagten Kosten ist es wichtig, jede Ausgabenposition des Kosten- und Finanzierungsplanes und deren Kalkulationsgrundlage im Antragsformular zu beschreiben.

- Zuwendungsfähig sind alle Personal- und Sachausgaben, die in unmittelbarem sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Projekt stehen, zur Umsetzung des Projekts erforderlich sind, den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und vom Zuwendungsempfänger zu tragen sind. Personalausgaben sind zuwendungsfähig bis zur Höhe der einem vergleichbaren Beschäftigten im öffentlichen Dienst gewährten Leistungen (Kappung). Diese ergeben sich aus den einschlägigen tariflichen und rechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Tarifvertrag für den

öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Bundes und der Kommunen (TVöD).

- Die Zuwendung (Projektförderung) beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die antragstellende Einrichtung muss als Zuwendungsempfänger einen projektbezogenen Eigenanteil erbringen und hat grundsätzlich alles in seinen Kräften Stehende zur Finanzierung des Projekts beizutragen, indem zuerst und vor allem die verfügbaren Eigenmittel eingebracht werden.
  - Der Eigenanteil ist der nach Abzug von Zuwendungen und Finanzierungsbeteiligungen Dritter verbleibende Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben und grundsätzlich von nicht-universitären Antragstellenden in Form barer Mittel zu erbringen (mind. 10 % der gesamten Projektausgaben als Eigenmittel). Darüber hinaus kann der Eigenanteil teilweise durch ehrenamtliche Arbeiten oder Sachleistungen (Eigenleistungen) erbracht werden.\*
  - Die übrigen (mind.) 10 % (Finanzierungslücke) können durch weiteren Eigenanteil der antragstellenden Einrichtung, Personalausgaben (als Eigenleistungen), Drittmittel oder Projekterlöse eingebracht werden.
- Bitte beschreiben Sie jede Ausgabenposition und deren Kalkulationsgrundlage unter Ziffer 5.4 des Antragsformulars.
- Wenn Sie bzw. Kooperationspartnerinnen oder –partner für das Projekt zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (siehe Ziffer 5.2 des Antragsformulars), sind die Ausgaben ohne Umsatzsteuer anzugeben.
- Bitte beachten Sie, dass bei der Vergabe von Aufträgen die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind.
- Sofern Reisekosten anfallen, bitten wir zu beachten, dass diese nur bis zur Höhe der im Bayerischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz) geregelten Sätze als förderfähig anerkannt werden.
- Investitionsausgaben sind in der Regel nicht zuwendungsfähig.
- Ausgaben, die ohnehin bei der antragstellenden Einrichtung bzw. dessen Kooperationspartnerinnen oder –partner) anfallen (z. B. Overheadkosten), sind nicht zuwendungsfähig.
- Sofern innerhalb des Projektes Mittel an Kooperationspartnerinnen oder –partner weitergeleitet werden, ist dies entsprechend im Antrag (Ziffer 5) und im Kosten- und Finanzierungsplan anzugeben. Die Weiterleitung von Fördermitteln an Kooperationspartnerinnen oder –partner durch den (Erst-) Zuwendungsempfänger ist durch die Bewilligungsbehörde im Förderbescheid zu genehmigen. Ohne eine entsprechende Genehmigung ist die Weiterleitung von Fördermitteln zweckwidrig.
- Bei Beteiligung Dritter (Spenden, Stiftungen, etc.) geben Sie bitte die Höhe der Mittel im Kosten- und Finanzierungsplan an. Legen Sie bitte eine Auflistung der Beteiligten Dritten und eine verbindliche Förderzusage als Anlage zum Antrag vor.

\*Siehe auch Nrn. 4.6.7 und 4.6.8 der Anlage 1 (Fördergrundsätze) der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Organisationsrichtlinien (OR) vom 6. November 2001 (AllMBI. S. 634, StAnz. Nr. 50) in der jeweils geltenden Fassung. Arbeitsleistungen können in Höhe der bekanntgemachten zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE) angesetzt werden. Sachspenden können nur bis zu 80 % des angemessenen Unternehmerpreises angesetzt werden.

### **Punkt 5.2 Vorsteuerabzug**

Eine Erklärung darüber, ob die antragstellende Einrichtung als Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist, ist erforderlich. In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen und bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Kosten- und Finanzierungsplan sind demnach die Netto-Beträge bei den Einzelpositionen der Ausgaben anzugeben.

Die Fragen zum Vorsteuerabzug sind vom Antragsteller und den jeweiligen Kooperationspartnerinnen oder –partner separat zu beantworten.

Bei Projekten mit mehr als zwei Kooperationen geben Sie bitte die Daten in einer separaten Anlage an.

### **Punkt 5.3 Besserstellungsverbot**

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst; eine Zuwendung wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn höhere Entgelte als nach dem TV-L und dem TVöD oder sonstige über- und außertarifliche Leistungen gezahlt werden (Besserstellungsverbot).

Unter Gesamtausgaben sind in diesem Zusammenhang alle Ausgaben zu verstehen, die der Antragsteller insgesamt, d.h. bezogen auf sein gesamtes Aufgabenspektrum, leistet und nicht nur Ausgaben bestimmter Projekte oder Ausgaben unselbständiger Teileinheiten des Antragstellers.

Unter Zuwendungen der öffentlichen Hand sind Leistungen nach Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung oder vergleichbarer Regelungen der Europäischen Union, des Bundes, der Kommunen oder anderer Stellen der öffentlichen Hand zu verstehen. Andere Mittel der öffentlichen Hand (z.B. aus öffentlichen Aufträgen, Behandlungsentgelte der Krankenkassen, etc.) oder Zuwendungen von nichtöffentlichen Stellen (Unternehmen, Privatpersonen, etc.) sind nicht zu berücksichtigen.

Die Frage, ob höhere Entgelte als nach dem TV-L und dem TVöD oder sonstige über- und außertarifliche Leistungen gezahlt werden, bezieht sich auf alle Beschäftigten des Antragstellers und nicht nur auf die im Projekt eingesetzten Mitarbeiter.

Die Fragen zum Besserstellungsverbot sind vom Antragsteller und den jeweiligen Kooperationspartnerinnen oder –partner separat zu beantworten.

Bei Projekten mit mehr als zwei Kooperationen geben Sie bitte die Daten in einer separaten Anlage an.

## Punkt 5.4 Erläuterungen zur Kalkulation

Zur Nachvollziehbarkeit der beantragten Mittel bitten wir Sie, die Ausgaben zu beschreiben und deren Kalkulation zu erläutern.

Sofern innerhalb des Projektes Mittel an Kooperationspartner weitergeleitet werden, kennzeichnen Sie bitte, bei welchem Kooperationspartner welche Ausgaben anfallen werden.

### **a) Personalausgaben:**

Bitte geben Sie zu jeder Personalausgabenposition im Kosten- und Finanzierungsplan die Kalkulationsgrundlage an. Bitte gehen Sie in diesem Zusammenhang auf die folgenden Aspekte ein:

- Funktion im Projekt
- Ggf. Berufsbezeichnung
- Beschäftigungsverhältnis
- Vergütung
  - Monatliche Bruttovergütung (Benennung Tarifvertrag und Eingruppierung bzw. Stundenlohn (bei Stundenlohnempfängern))
  - Ggf. sonstige Leistungen (z.B. Jahressonderzahlung)
  - Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung
- Beschäftigungsumfang im Projekt (in Prozent bzw. Stunden pro Monat)
- Dauer der Beschäftigung im Projekt (Monate pro Jahr)
- Aufgaben im Projekt
- Ggf. relevante Qualifikationen und Vorerfahrungen

### **b) Sachausgaben:**

Bitte beschreiben Sie jede Sachausgabenposition im Kosten- und Finanzierungsplan und erläutern Sie deren Kalkulationsgrundlage. Wesentliche Aspekte der Kalkulationsgrundlage können sein:

- Bestandteile / Zusammensetzung der Kostenposition
- Stückzahl, Menge, Anzahl, Dauer
- Umfang der Leistung
- Qualitätsanforderungen
- Geschätzter Stück- / Einzelpreis
- Geschätzte Honorare
- Angaben zu Reisekosten (nur nach Maßgabe des BayRKG zuwendungsfähig)
- etc.

## Punkt 6 Anlagen

Bitte listen Sie die Anlagen, die Sie dem Antrag beilegen, auf.

Dem Antragsformular sind folgende Anlagen beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsplan
- Ggf. weitere Unterlagen (wie z.B. Bescheinigungen zum Datenschutz, Ethikvotum, Finanzierungszusagen von Dritten, Angebote für Sachausgaben, etc.)
- Beihilfe-Erklärung

Die antragstellende Einrichtung (*-nicht zutreffend für Universitäten und Hochschulen-*) hat zum Antrag auf Gewährung einer Zuschuss-Förderung eine der folgenden ausgefüllten und unterschriebenen Erklärungen der Bewilligungsbehörde vorzulegen:

De-minimis-Beihilfe-Erklärung nach der Verordnung, EU 2023/2831

*(Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren **300.000 €** nicht übersteigen.)*

**oder**

DAWI-De-minimis-Beihilfe-Erklärung nach der Verordnung, EU 2023/2832

*(Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten DAWI-De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren **750.000 €** nicht übersteigen.)*

Im Rahmen der Antragsprüfung wird die Zulässigkeit der beantragten Förderung nach dem EU-Beihilferecht geprüft. Demnach muss es sich für die Anwendung der Beihilfavorschriften beim Empfänger um ein Unternehmen handeln. Der Begriff des Unternehmens i. S. v. Art 107 Abs. 1 AEUV umfasst jede Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, unabhängig von der Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Es ist also ausschließlich auf die Tätigkeit der Einheit abzustellen. Der Status nach einzelstaatlichem Recht ist unbedeutend. So kann auch ein gemeinnütziger Verein beihilferechtlich als Unternehmen anzusehen sein, wenn er wirtschaftliche Tätigkeiten erbringt (z. B. Beratungen, Dienstleistungen etc.).

### **Punkt 7.3 Subventionserhebliche Angaben**

Bitte beachten Sie, dass es sich bei Ihren Angaben im Förderantrag teilweise um subventionserhebliche Angaben handelt. Vorsätzliche oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben kann die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben.

Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift im Antragsformular erklären Sie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Es gelten die folgenden Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz:

## Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz

### 1. Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S.3322), das zuletzt durch Artikel 2 G zur Änd. des InfektionsschutzG und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist

#### § 264 Subventionsbetrug

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
  2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
  3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
  4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- (2) <sup>1</sup>In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. <sup>2</sup>Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
  2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder
  3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.
- (3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar.

- (5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (6) <sup>1</sup>Nach den Absätzen 1 und 5 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. <sup>2</sup>Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.
- (7) <sup>1</sup>Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). <sup>2</sup>Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.
- (8) <sup>1</sup>Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
    - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
    - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
  2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.
- <sup>2</sup>Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
- (9) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
  2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich oder nach dem Subventionsvertrag abhängig ist.

### 2. Auszug aus dem Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, für Leistungen, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.
- (2) Für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind, gelten die §§ 2 bis 6 nur, soweit das Landesrecht dies bestimmt.

Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. <sup>2</sup>Wird durch ein Scheingeschäft

## **§ 2 Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen**

- (1) Die für die Bewilligung einer Subvention zuständige Behörde oder andere in das Subventionsverfahren eingeschaltete Stelle oder Person (Subventionsgeber) hat vor der Bewilligung oder Gewährung einer Subvention demjenigen, der für sich oder einen anderen eine Subvention beantragt oder eine Subvention oder einen Subventionsvorteil in Anspruch nimmt (Subventionsnehmer), die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen, die nach
1. dem Subventionszweck,
  2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergaben sowie
  3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind.

- (2) Ergeben sich aus den im Subventionsverfahren gemachten Angaben oder aus sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Subvention oder der in Anspruch genommene Subventionsvorteil mit dem Subventionszweck oder den Vergabevoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2, 3 im Einklang steht, so hat der Subventionsgeber dem Subventionsnehmer die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen.

## **§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen**

- (1) <sup>1</sup>Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. <sup>2</sup>Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

## **§ 4 Scheingeschäfte, Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten**

- (1) <sup>1</sup>Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer

- (2) oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

- (3) <sup>1</sup>Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. <sup>2</sup>Ein Mißbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. <sup>3</sup>Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

## **§ 5 Herausgabe von Subventionsvorteilen**

- (1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.
- (2) <sup>1</sup>Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. <sup>2</sup>Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.

## **§ 6 Anzeige bei Verdacht eines Subventionsbetrugs**

Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

## **3. Auszug aus dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz – BayStrAG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 345)**

### **Art. 1 Subventionsstrafrecht**

Das Subventionsgesetz gilt auch für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) darstellen.

## Projektdurchführung und Projektumsetzung

Auch während der Projektdurchführung und Projektumsetzung unterstützen wir Sie gerne bei fachlichen ([GLB-Fachberatung@lgl.bayern.de](mailto:GLB-Fachberatung@lgl.bayern.de)) und zuwendungsrechtlichen Fragen ([GLB-Foerderung@lgl.bayern.de](mailto:GLB-Foerderung@lgl.bayern.de)).

- Nach positiver fachlicher und zuwendungsrechtlicher Prüfung Ihres Förderantrages erfolgt die Bewilligung Ihres Antrages durch ein Bewilligungsschreiben bzw. einen Zuwendungsbescheid.
- Aus dem Bescheid ergeben sich unter anderem die Höhe der bewilligten Fördersumme mit der Aufteilung auf die Haushaltsjahre, der Bewilligungszeitraum, der Verwendungszweck, der bewilligte Kosten- und Finanzierungsplan, die Auflagen, Bedingungen und Hinweise für den Verwendungsempfänger (z. B. Berichtspflichten), fachliche Auflagen und die festgesetzten Fristen zur Beantragung von Auszahlungen und Vorlage des Verwendungsnachweises.
- Dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegen in der Regel die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), die zum Bestandteil des Förderbescheides und für verbindlich erklärt werden.
- Bitte achten Sie darauf, bei allen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen (z. B. Veranstaltungen, Flyer, Broschüren) das Gesund.Leben.Bayern.-Logo zu verwenden und auf eine Förderung durch den Freistaat Bayern hinzuweisen.
- Sollten sich im Projekt Änderungen oder Verzögerungen ergeben, bitten wir Sie, sich möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen, um gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zur erfolgreichen Durchführung des Projekts abzustimmen.
- Während der Projektlaufzeit ist je nach Förderdauer mindestens ein Zwischenbericht mit Beschreibung des aktuellen Projektstandes einzureichen.
- Nach Durchführung des Projekts sind ein Verwendungsnachweis sowie ein Abschluss- und Selbstevaluationsbericht einzureichen. Die Frist zur Einreichung der Unterlagen können Sie dem Zuwendungsbescheid bzw. der Bewilligung des Vorhabens entnehmen.
- Mit den abschließenden Unterlagen (Verwendungsnachweis, Abschlussbericht) wird geprüft, ob die Förderung gemäß den Vorgaben des Förderbescheides zweckentsprechend verwendet wurde.
- Das LGL hat die Möglichkeit, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, die im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme stehen, beim Verwendungsempfänger anzufordern.